

# **Tätigkeitsschwerpunkte**

## **Eheverträge:**

Ein Ehevertrag kann vor wie auch während der Ehe geschlossen werden. Im Rahmen eines Ehevertrages können individuelle Vereinbarungen zu den Kernpunkten des Familienrechts Unterhalt, Güterrecht wie auch Versorgungsausgleich getroffen werden. Insoweit sind maßgeschneiderte, auf den Einzelfall abgestimmte Regelungen des Familienrechts möglich, der Fachanwalt für Familienrecht kennt die Gestaltungsmöglichkeiten und kann von daher die Mandanten bestens beraten.

## **Trennung:**

Mit der Trennung der Eheleute wird die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben. Eine Trennung kann bereits innerhalb der Wohnung erfolgen, spätestens mit Auszug eines Ehegatten. Es besteht regelmäßig Regelungsbedarf hinsichtlich der Trennungsfolgen, hier vor allem eines möglichen Trennungunterhaltsanspruches wie auch Regelungen zum Kindesunterhalt zu treffen sind wie auch zum Hausrat und Wohnung, vernünftigerweise sollten auch in dem frühen Stadium der Trennung Vereinbarungen bezüglich des vorhandenen Vermögens, zu dem bisweilen auch gemeinsame Immobilien gehören, getroffen werden.

## **Vermögensauseinandersetzung:**

In der Ehe gemeinschaftlich erworbenes Vermögen, ist mit Trennung/Scheidung der Eheleute zu teilen. Hierzu zählt insbesondere Immobilienvermögen wie aber auch sonstige Vermögenswerte wie beispielhaft gemeinsame Konten, Depots u.a.

Dies betrifft nicht nur das Aktivvermögen, sondern auch die Passiva (beispielhaft Kontoüberziehungen, Darlehen, Steuerschulden u.a.). Führt einer der Ehegatten gemeinsame Schulden zurück, steht ihm ein Ausgleichsanspruch gegen den anderen Ehegatten in hälftiger Höhe zu.

Die Vermögensauseinandersetzung gemeinsamen Vermögens wie auch gemeinsamer Verbindlichkeiten darf nicht mit der Ermittlung des Zugewinnausgleiches verwechselt werden, der sich mit der Vermögensmehrung in der Ehe befasst.

## **Scheidung:**

Leben die Ehegatten ein Jahr getrennt und ist die Ehe zerrüttet, kann die Ehe geschieden werden. Mit der Scheidung wird regelmäßig der Versorgungsausgleich durchgeführt. Weitere familienrechtliche Fragen regelt das Gericht nur dann, wenn andere familienrechtliche Bereiche zum Gegenstand eines familienrechtlichen Verfahrens gemacht werden.

## **Unterhalt:**

Das Familienrecht unterscheidet den Unterhalt:

Trennungunterhalt kann während der Trennungszeit bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft einer Scheidung im Einzelfall gefordert werden. Daneben gibt es den Geschiedenen- oder nachehelichen Unterhalt für die Zeit ab Rechtskraft einer Scheidung, Kindesunterhalt, wobei keine Differenzierung zwischen der Zeit der Trennung und der Zeit nach der Scheidung der Eltern erfolgt.

## **Verwandtenunterhalt:**

mit

a) Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter

b) Elternunterhalt.

Der Kindesunterhalt ermittelt sich regelmäßig anhand der entwickelten Tabellen, wobei es auch noch Mehr- und Sonderbedarf gibt, Trennungs- und nachehelichen Unterhalt entweder, sofern Ansprüche bestehen, quotenmäßig oder im Wege sogenannter konkreter Bedarfsberechnung. Eine besondere Berechnung erfolgt bei Unterhaltsansprüchen nichtehelicher Mütter wie auch beim Elternunterhalt, der verstärkt seitens der Kommunen im Falle von Heim-/Pflegeunterbringung eingefordert wird.

Es handelt sich hier um sehr komplexe Bereiche, die intensiver Unterstützung eines kompetenten Fachanwalts für Familienrecht bedürfen, da die Rechtsprechung sich immer wieder fortentwickelt und es keine mathematischen Formeln zur Ermittlung des Unterhalts gibt.

## **Güterrecht:**

Eheleute leben regelmäßig im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Der während einer Ehe erworbene finanzielle Zugewinn wird mit Scheidung der Ehe geteilt. Hierbei wird der im Anfang und Ende einer Ehe vorhandene Vermögen eines jeden Ehegatten ermittelt, die Vermögensdifferenz wird aufgeteilt.

Für die Ermittlung des sogenannten Zugewinns spielen nicht nur das am Anfang und am Ende einer Ehe vorhandene Vermögen der Ehegatten eine wichtige Rolle, sondern auch das sogenannte privilegierte Vermögen, zu dem insbesondere Erbschaften und größere Schenkungen Dritter zählen.

Die Ermittlung des Zugewinns mit seinen im Einzelfall oft großen finanziellen Auswirkungen zählt zu den komplizierten Bereichen des Familienrechts. Der erfahrene kompetente Familienrechtler ist hier besonders gefragt. (Soll man dies ergänzen dahingehend?: Fachanwalt Klaus Walter hat gerade auf diesem Gebiet große fachliche Kompetenzen mit bemerkenswerten gerichtlichen und außergerichtlichen Ergebnissen „strunz strunz“)

### **Hausrat und Ehewohnung:**

Können sich die Eheleute nach der Trennung nicht über die Aufteilung des Hausrates und die weitere Nutzung der Wohnung/Hauses durch einen der beiden Ehegatten verständigen, kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten hierüber entscheiden. Verbleibt einer der Ehegatten in der im gemeinsamen Eigentum stehenden Wohnung/Haus, hat dies u.a. Auswirkungen auf die Unterhaltsberechnung.

### **Sorge- und Umgangsrecht:**

Auch nach Trennung und Scheidung von Eheleuten bleibt es regelmäßig bei der gemeinsamen Sorge. In besonderen Ausnahmefällen können Anträge auf alleinige Sorge oder Abtrennung von Teilbereichen der elterlichen Sorge gestellt werden. Die Anforderungen der Rechtsprechung hierzu sind hoch.

Aufgrund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts können mittlerweile auch Väter von nicht ehelichen Kindern die gemeinsame elterliche Sorge einfordern, wenn es nicht schon bereits zuvor gemeinsame Sorgeerklärungen der Eltern gab.

Getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten haben ein grundgesetzlich gesichertes Recht auf Umgang mit ihren Kindern. Dies gilt auch für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. Treffen die Eltern keine einvernehmliche Regelung, so entscheidet das Gericht auf Antrag eines Elternteils.

### **Versorgungsausgleich:**

Die in der Ehe erworbenen Rentenansprüche - sowohl gesetzliche als auch betriebliche als auch private - werden gleichzeitig mit der Scheidung aufgeteilt. Im Ergebnis werden die in der Ehezeit - hiervon sind also nicht Rentenanteile betroffen, die bereits vor der Eheschließung bestanden - geteilt. Der Versorgungsausgleich wird stets von Amts wegen mit einer Scheidung durchgeführt, Ausnahmen bestehen bei kurzen Ehen.

### **Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung:**

Zur Vermeidung zum Teil langwieriger gerichtlicher Verfahren und damit verbundener emotionaler Befindlichkeiten und Eskalation von Streitigkeiten sollte der Abschluss einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung das Ziel familienrechtlicher Beratung sein. Es können hierbei in einem überschaubaren Zeitraum faire familienrechtliche Regelungen getroffen werden, die die Interessen beider Ehegatten berücksichtigen. Diese betreffen vor allem den Bereich des Unterhalts während und nach der Scheidung, sofern Unterhalt zu regeln ist, wie insbesondere auch die Ermittlung des Zugewinnausgleiches. Daneben können im Einzelfall auch wirtschaftlich vernünftige Regelungen zum Versorgungsausgleich getroffen werden, die sich von dem starren System der Halbierung sämtlicher in der Ehe erworbenen Rentenansprüche unterscheiden, wie auch die Verteilung des in der Ehe erworbenen Vermögens oder aber bestehender Verbindlichkeiten einvernehmlich wirtschaftlich vernünftig geregelt werden kann. Hierbei ist der erfahrene Familienrechtler gefordert.

### **Nichteheliche Lebensgemeinschaft und eingetragene Lebenspartnerschaft:**

Auch hier ist das Ziel des erfahrenen Fachanwaltes für Familienrecht, mit den Lebenspartnern, die getrennt leben, einvernehmliche Regelungen der mit Trennung und Aufgabe der Lebensgemeinschaft verbundenen Folgen zu treffen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, finden die gesetzlichen Vorschriften des Lebenspartnerschaftsgesetzes für die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.

Für die nicht eheliche Lebensgemeinschaft gibt es keine gesetzlichen Normierungen.

Die Rechtsprechung entwickelt insbesondere zum Bereich der Vermögenszuwendungen Regelungen, die auf einen fairen Ausgleich gerichtet sind.

Wegen der Komplexität dieser Themen bedarf es hierzu insbesondere fachlicher Beratung seitens des Fachanwalts für Familienrecht.

### **Mediation:**

Eine Trennung von Ehegatten wie auch Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft beendet die bisher bestehende eheliche Lebensgemeinschaft, ist meist mit großen Emotionen zumindest auf Seiten eines Ehegatten verbunden.

Die Trennung erfordert in vielen Lebensbereichen erheblichen Regelungsbedarf, ist häufig für die Eheleute schmerzhaft.

Im Rahmen einer Mediation kann der Fachanwalt für Familienrecht behutsam und verständnisvoll mit den Eheleuten Regelungen für die Trennung etwaiger Scheidung gemeinsam erarbeiten. Da in diesen Fällen beide Ehegatten bei der Bewältigung ihrer mit der Trennung verbundenen Folgen aktiv mitgestalten, gibt es keine Opferrolle, sondern Regelungen werden partnerschaftlich auf einer Ebene gefunden.

Die Mediation eignet sich nicht nur für den in der Krise und/oder während der Trennungsphase, sondern dies gilt in gleichem Maße für die kriselnden nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften.